

Grundsätzliche Überlegungen zum Verhältnis von Staat und Kirche oder: Was ist der Staat?

von Prälat Dr. Markus Walser

in: In Christo. Offizielles Kirchenblatt für die Pfarreien
im Fürstentum Liechtenstein Nr. 2/2008 (72. Jahrgang. 18. Januar 2008), S. 2-4

[2]

In der Diskussion um eine Entflechtung oder Trennung von Staat und Kirche im Fürstentum Liechtenstein fand bisher ein Aspekt wenig Beachtung, der in einem Zitat des bekannten Staatsrechtlers und Staatsphilosophen Josef Isensee trefflich zum Ausdruck kommt:

“Was der Staat ist, entscheidet sich wesentlich darin, wie er sein Verhältnis zur Kirche bestimmt. Gleich, ob er Distanz oder Nähe sucht, ob er sich ihr öffnet oder sie ausgrenzt, ob er Über-, Unter- oder Gleichordnung beansprucht, ob er ihr als Freund, als Feind oder als Neutraler begegnet, stets definiert er damit sein eigenes Wesen, rührt er an den Legitimationsgrund seines Seins und Tuns, gibt er Rechenschaft über seine Ziele und Mittel, über Reichweite und Grenzen seiner Wirksamkeit. Er deckt seine Fundamente auf.” (Josef Isensee und Wolfgang Rübener, Zu Wirkung und wissenschaftlichem Profil von Joseph Listl, in: Joseph Listl, Kirche im freiheitlichen Staat. Schriften zum Staatskirchenrecht, hrsg. von J. Isensee und W. Rübener in Verbindung mit W. Rees, Erster Halbband, Berlin 1996, S. XXVII).

So gesehen, geben eine Darstellung des liechtensteinischen Staatskirchenrechts und noch mehr vielleicht eine Beschreibung der davon zum Teil abweichenden Rechtspraxis einen bisweilen deutlicheren Aufschluss über das Staatswesen des Fürstentums Liechtenstein, als es manche Verfassungsabhandlung oder Verfassungsdiskussion erbringen könnte.

In gleicher Weise offenbaren aber auch die Aussagen oder Vorstellungen aus Kreisen von Politik und Medien, wie künftig das Verhältnis von Staat und Kirche gestaltet werden soll, mehr von deren staatspolitischen Ideen oder Ideologien, als es manche direkte Aussage zum eigenen Staatsverständnis machen würde.

Die gegenwärtigen staatskirchenrechtlichen Normen des Fürstentums Liechtenstein stammen zu einem guten Teil noch aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und wurden vom damaligen Fürsten Johann II. erlassen. Hier sind das „Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten“ und das „Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden“ zu erwähnen.

Das erste Gesetz legt unabhängig vom Eigentümer fest, wer für den Erhalt und Unterhalt der Pfarr- und Filialkirchen sowie der Pfarrhäuser und Kaplaneien aufkommen muss und nimmt dabei auch die politischen Gemeinden in Pflicht. Das zweite Gesetz richtet die Institution des Kirchenrates ein, also eines staatlichen Gremiums, welches für die Verwaltung der Güter einer Pfarrei zuständig ist. Diese Gesetze atmen den Geist jener Zeit, in der sie erlassen wurden, und bringen das damalige Staatsverständnis eines den Religionsgemeinschaften im Sinne eines Staatskirchentums übergeordneten Staates deutlich zum Ausdruck.

Auf der einen Seite trat Fürst Johann II. als grosszügiger Stifter mancher Kirchgebäude im Fürstentum Liechtenstein auf. Als Beispiele seien die Pfarrkirchen von Balzers, Schaan, Ruggell oder Vaduz genannt, zu deren Bau er den grössten Teil der erforderlichen Mittel stiftete. Er war ein gläubiger und praktizierender Katholik und doch auch geprägt vom Geist des damaligen weitgehend staatshoheitlich geprägten Staatskirchenrechts des Kaiserreichs, das die Religion als ein auch im Zivilbereich relevantes Bedürfnis des Bürgers betrachtete, das der Staat zu garantieren und zu regeln hatte. Die christlichen Kirchen wurden damals von den Herrschern vor allem als Anstalten betrachtet, die ihre Mitglieder zu „braven“ Staatsbürgern erziehen und die unter der Kontrolle des Staates geistliche und soziale Bedürfnisse der Bürger befriedigen sollten. In diesem Sinn sahen die Monarchen die katholische Kirche als eine Art staatsabhängige Einrichtung, die es zu beaufsichtigen oder gar zu bevormunden galt.

[3]

So hielten sich die damaligen Landesherren im deutschen Sprachraum auch für befugt, interne Regeln für die Kirche zu erlassen. Bei den Reformierten war dies insofern naheliegender, als mit der Reformation der Landesherr die Stelle des Diözesanbischofs als Kirchenherr übernahm. Doch auch die katholischen Landesherren erachteten es für angezeigt, in interne Angelegenheiten der katholischen Kirche einzugreifen und entsprechende Regelungen zu erlassen. Einen Höhepunkt fand dieses Bestreben im sogenannten Josephinismus unter Kaiser Joseph II. (*1741-†1790). Er griff in die Struktur der katholischen Kirche in massiver Weise ein: Alle Orden, die im volkswirtschaftlichen Sinne unproduktiv waren, also keine Krankenpflege, Schulen oder andere soziale Aktivitäten betrieben, wurden aufgehoben; ihr Besitz wurde verstaatlicht. Dies führte dazu, dass viele kontemplative Klöster mit zum Teil langer Tradition geschlossen wurden. Aus dem Erlös der Aufhebungen wurde der bis ins 20. Jahrhundert bestehende Religionsfonds errichtet, der die Besoldung der Priester übernahm, die auf diese Weise zu Staatsbeamten wurden. Erst mit dem Anschluss Österreichs an das Dritte Reich 1938 wurde der Religionsfonds aufgehoben. Gewissermassen als Ersatz dafür wurde von den nationalsozialistischen Machthabern der Kirchenbeitrag eingeführt, freilich verbunden mit der auch ausdrücklich formulierten Erwartung der Nationalsozialisten, dass viele Katholiken ihrer Kirche den Rücken kehren werden, wenn sie einen zusätzlichen steuerähnlichen Kirchenbeitrag zahlen müssen, dem man sich jedoch durch einen sogenannten Kirchenaustritt entziehen kann.

Auch diese „Neuordnung“ des Verhältnisses von Staat und Kirche in Österreich im Jahre 1938 sagt weit mehr über das Staatsverständnis der damals Mächtigen nach dem Anschluss Österreichs an das „Dritte Reich“ aus als über die katholische Kirche. Die katholische Kirche ist in ihrem Wesen die gleiche geblieben, vor 1938 wie nach 1938 und auch nach 1945, wenn auch die äusseren Umstände für ihr Wirken mehr oder weniger günstig waren.

Im weiteren wurde auf Initiative von Kaiser Joseph II. die Verwaltungsstruktur der katholischen Kirche in Österreich rationalisiert. Pfarrsprengel wurden verkleinert; neue Diözesen wurden gegründet und bestehende mit den Grenzen der Kronländer in Deckung gebracht.

Auch viele Feiertage und Kirchenfeste (Wallfahrten, Prozessionen usw.) wurden abgeschafft – hauptsächlich, um die Arbeitsproduktivität zu erhöhen. Selbst in die Liturgie versuchte Joseph II. einzugreifen, indem er die Messgewänder in den liturgischen Farben durch lederne Einheitsmessgewänder zu ersetzen versuchte. Doch wie manch anderes Vorhaben konnte er dies letztlich nicht durchsetzen. Es brachte ihm aber den Spitznamen „Sakristan seiner Heiligkeit“ (d.h. des Papstes) ein.

Weit mehr als eine lange verfassungsrechtliche Abhandlung zeigt diese kurze Darstellung des Verhältnisses von Staat und Kirche in der Donaumonarchie des 18. und 19. Jahrhunderts das entsprechende Staatsverständnis der damaligen Monarchie.

Nicht weniger zeigen die oben erwähnten Gesetze des liechtensteinischen Staatskirchenrechts das entsprechende Staatsverständnis. Im Gegensatz zum josephinistischen Staatskirchenrecht Österreichs sind sie jedoch noch in Rechtskraft. In der Landesverfassung wird die katholische Kirche „Landeskirche“ genannt und hat den „vollen Schutz des Staates“. Aber was bedeutet dieser „Staatschutz“ in Tat und Wahrheit? Dabei sind nicht nur die Gesetze, sondern ist auch die Rechtswirklichkeit zu betrachten. Nimmt man als Beispiel das Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden, so ist festzustellen, dass es nur selektiv eingehalten wird. Es gibt Pfarreien ohne Kirchenrat. Es ist bekannt, dass die Zusammensetzung der Kirchenräte bisweilen nicht gesetzeskonform ist, wie auch die gesetzlich festgelegten Kompetenzen nicht immer beachtet werden. Daraus sind notwendigerweise Rückschlüsse auf eine partiell defiziente Rechtsstaatlichkeit zu ziehen; jedenfalls auf erhebliche Rechtsbeugungen. Wenn man dazu noch in Betracht zieht, wie dieses Gesetz im Falle der Gemeinde Ruggell – nach Aussagen des damaligen Gemeindevorstehers angeblich „auf Anordnung des Landgerichts“ – mit Hilfe eines Vermittlerspruchs dazu verwendet wurde, die Pfarrkirche Ruggell in jüngerer Zeit in das grundbücherliche Eigentum der politischen Gemeinde zu bringen, stellt sich nicht nur die Frage der Rechtsstaatlichkeit, sondern viel grundsätzlicher auch diejenige des Staatsverständnisses: Wenn eine politische Gemeinde es als ihre Aufgabe betrachtet, eine Pfarrkirche in ihr Eigentum zu bringen, bringt sie damit zum Ausdruck, dass die dafür Verantwortlichen das, was in der Pfarrkirche geschieht, gewissermassen als Gemeindeangelegenheit betrachten, Religion ist also quasi Gemeindeaufgabe, was die Gemeinde mit dem bald nach der Eigentumsübertragung erlassenen Benutzungsreglement für die Pfarrkirche auch unter Beweis stellte. Im weiteren geht es hierbei auch um die Verfassungsstaatlichkeit, insbesondere im Zusammenhang mit Art. 38 der Landesverfassung, welcher ausdrücklich eine Eigentumsgarantie

[4]

für die Religionsgemeinschaften formuliert. Welchen Wert hat diese Verfassungsnorm, wenn ein von der politischen Gemeinde bestellter Kirchenrat beschliessen kann, dass die Pfarrkirche grundbücherlich auf die politische Gemeinde einzutragen ist? In der Rechtspraxis ist man hier also bei einem noch rigideren Staatskirchentum angelangt, als es Kaiser Joseph II. oder Fürst Johann II. dem damaligen Zeitgeist entsprechend verstanden haben wollte.

Wenn in einer der Landeszeitungen die Positionen der elf liechtensteinischen Gemeinden für die Gespräche zur Entflechtung von Staat und Kirche als „zwölf Gebote“ bezeichnet werden, so kann dies durchaus auch als „Offenbarung“ des Selbstverständnisses von Gemeinderatsbeschlüssen in der Sicht der betreffenden Medienschaffenden gelten: Die Medien scheinen Gemeinderatsbeschlüssen fast göttlichen Charakter zuzusprechen. Dann wäre auch verständlich, dass sie über der Landesverfassung und der dort in Art. 38 ausgesprochenen Vermögensgarantie der Kirchen stehen würden.

Pointiert könnte man in diesem Zusammenhang auch fragen: Ist Art. 37 Abs. 2 der Landesverfassung („Die römisch-katholische Kirche ist die Landeskirche und geniesst als solche den vollen Schutz des Staates“) eine Lehrformel oder eine Leerformel?

Die Antwort auf diese Frage ist wiederum nicht nur rein akademischer Art. Würde sich nämlich herausstellen, dass sowohl Art. 37 wie auch Art. 38 der geltenden Landesverfassung mehr Leerformeln als Lehrformeln sind, weil sie von Gemeinden und Landesbehörden nicht oder nur selektiv beachtet werden, wäre ehrlicherweise die Frage zu stellen, ob sich die Mühe einer

Verfassungsänderung überhaupt lohnt, da ja nicht davon auszugehen wäre, dass die geänderte Verfassung mehr Beachtung fände als die geltende. Es wäre also staatlicherseits erst der Tatbeweis zu erbringen, dass er Religion nicht mehr im josephinistischen Sinn als Staatsangelegenheit betrachtet.

Dabei hat die Diskussion der letzten Monate auch manches zu Tage gebracht. Von Seiten der Politik und auch mancher Medienschaffender wird nicht gespart mit guten Ratschlägen, was die katholische Kirche im Falle einer Entflechtung tun müsste, damit sie genügend Geld hat. Aber wäre das bei einer Entflechtung von Staat und Kirche nicht die Sorge der Katholiken statt diejenige der Politiker oder Medien?

Dem aufmerksamen Beobachter wird nicht entgangen sein, dass die Diskussion um Entflechtung von Staat und Kirche auch in einem weiteren Sinn Hinweise auf das „Wesen“ des Fürstentums Liechtenstein gegeben hat. An kaum einer anderen Frage wurde so deutlich, wie das verfassungsrechtliche Gefüge von Fürstenhaus, Regierung, Landtag und Gemeinden in der konkreten Praxis funktioniert (oder vielleicht auch nicht funktioniert) wie in der Frage des Verhältnisses von Staat und Kirche. Auch hier könnte es sich durchaus einmal lohnen, ehrlich über die Bücher zu gehen und zu fragen, welche Instanz welche Kompetenzen hat oder beansprucht. Doch ist es nicht die primäre Aufgabe der katholischen Kirche, zu dieser Frage mehr als den obigen Hinweis zu geben.

Die Entflechtung oder Trennung von Staat und Kirche wird am Wesen der katholischen Kirche nichts ändern. Die katholische Kirche bleibt bei allen Diskussion diejenige, die sie durch göttliche Stiftung seit 2000 Jahren war und ist. Indes besteht ihrerseits die Hoffnung, dass sie dann, wenn sie in grösserer Freiheit, d.h. in Unabhängigkeit vom Staat ihre Aufgaben erfüllen kann, auch wieder mehr wahrgenommen wird in ihrer eigenen Struktur und in ihrem eigenen Selbstverständnis. Hier ginge es im Fürstentum Liechtenstein vor allem um ein neues Bewusstsein der Pfarrei.

Ein Beispiel mag dies belegen: Wenn in den Medien herumgeboten wird, dass das Erzbistum Eigentümer der Pfarrkirchen werden sollte bzw. diese von den Gemeinden abkaufen würde, belegt dies, wie wenig vom Selbstverständnis der katholischen Kirche hier noch bekannt ist. Im Lichte des Zweiten Vatikanischen Konzils und des geltenden Rechts unserer Kirche sollen die Pfarreien Eigentümer der Pfarrkirchen sein. So darf man darauf hoffen, dass die Gläubigen im Zuge der Entflechtung von Staat und Kirche, d.h. konkret von politischer Gemeinde und römisch-katholischer Pfarrei wieder vermehrt das Bewusstsein dafür erlangen, dass sie auch für ihre Pfarrkirche verantwortlich sind, genauso wie sie auch das Recht haben, in ihrer Pfarrkirche Gottesdienste zu besuchen und Sakramente zu empfangen.

Zum Schluss darf man an dieser Stelle auch eine in den Medien geäußerte Vermutung oder Besorgnis dementieren: Wenn die katholische Kirche nicht mehr direkt vom Staat finanziert würde, dann müsste sie eben für ihre „Dienstleistungen“, z.B. für Hochzeiten oder Taufen, Gebühren erheben oder Eintritt für die Gottesdienste verlangen, wird gerüchteweise in die Welt gesetzt. Es wird auch künftig im Erzbistum Vaduz wie in der ganzen katholischen Kirche so sein, dass für Gottesdienste kein Eintritt verlangt wird und die Sakramente, also heilige und heilswirksame Zeichen, welche die Kirche im Auftrag Gottes verwaltet, nicht „verkauft“ werden.

Voraussichtlich werden die Gläubigen mehr als heute darum gebeten werden, ihre Kirche auch materiell mit Gaben oder Spenden zu unterstützen, damit die Kirche ihre Aufgaben erfüllen kann. Dies sind dann jedoch freiwillige Gaben, die der moralischen Pflicht eines jeden Gläubigen entsprechen, seine Kirche entsprechend den eigenen Möglichkeiten zu unterstützen.

Daran ist wahrlich nichts Ehrenrühriges. Und es hat schon gar nicht mit Geschäftemacherei zu tun.